

1. Basisinformationen

Informations de base

Datum / Date: 25. März 2019	Kommentar von / Commentaire de: Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten SVI	Rückfragen bei / Renseignements chez: Geschäftsstelle SVI Mail: geschaeftsfuehrer@svi.ch
--------------------------------	---	--

2. Kommentare zur Norm

Commentaires relatifs à la norme

A*	Thema / Thème	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	Grundsatz		Die Präzisierung durch Anwendungsbeispiele wird grundsätzlich sehr begrüsst.		

3. Kommentare zu einzelnen Kapiteln und Abschnitten (Ziffern)

Commentaires relatifs aux chapitres et paragraphes (chiffres)

A*	Kap. / Chap.	Ziff. / Par.	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	Allgemeines	Ziff. 6		Längsmarkierungen können nur dann angebracht werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit verbessert werden kann, namentlich für die Veloführung oder vor Fussgängerstreifen etc.		
	Markierungselemente	Ziff. 14		Bei Kreiselausfahrten können die Radstreifen bis zum Kreisel markiert werden, wenn die Platzverhältnisse ausreichend sind. (SN 640 252, S.31)		
		Ziff. 14		Radstreifen sollten auch bis zur Bushaltestelle markiert werden können.		
		Ziff. 14		Die Regelung, wo Radstreifen ununterbrochen sein dürfen („wo erforderlich“) ist zu absolut formuliert. Gerade wenn künftig auch breitere Radstreifen (mit Überholmöglichkeit) markiert werden, müsste die durchgezogene Linie zum Schutz auch möglich sein, wenn von anderen Fzg. kein Querungs-/Mitbenutzungsbedarf besteht.		
		Ziff. 16		Die Haltelinie vor Lichtsignalanlagen ist so zu bestimmen, dass diese im normalen Blickfeld liegen. Der Steigungswinkel zur Oberkante Signalgeber beträgt max. 45°. Entsprechend der Höhe des Signalgebers ist ein grösserer Abstand zu wählen. Die Vorgabe „Haltebalken möglichst nahe an LSA“ ist dann zu relativieren, wenn ein vorgezogener Radstreifen mit Haltelinie markiert wird. In solchen Fällen sollte der Haltebalken des MIV eine Mindestlänge von 2m zurückversetzt sein – also nicht im Minimalabstand in Abhängigkeit von der Sicht auf die LSA. Dies zeigt sich auch in den ungenügenden Bsp. auf den Blättern (siehe nachfolgend zu Ziff. 27).		
		Ziff. 20		Der Hinweis „gemäss Grundsätze bauliche Massnahmen“ ist nicht nachvollziehbar. Hier sollte der Hinweis zur entsprechenden Norm angebracht werden.		
		Ziff. 27 Blatt 1		Quadrat 8/9C: Längsmarkierung Mischspuren Mischspuren sind mit einer ununterbrochen gelben Linie zu markieren, ausser bei überfahrbaren Bereichen, z.B. Einmündungen, Ausfahrten etc.		
		Ziff. 27 Blatt 2		Quadrat 8A: vorgezogener Radstreifen Radstreifen mit Haltebalken sind zu wenig weit vor dem MIV-Haltebalken vorgezogen (siehe auch Ziff. 14). Dies ist anzupassen.		

	Ziff. 27 Blatt 3	<p>Quadrat 8C/D: Führungslinie einlang von Busbuchten</p> <p>Gemäss Art 17, Abs 5 VRV ist dem Linienverkehr bei der Ausfahrt aus einer Haltestelle der Vortritt zu gewähren. Mit einer Führungslinie entlang der Busbucht wird diese als Nebenverkehrsfläche abgegrenzt (SSV, Art. 76 Abs c). Dies bedeutet, dass dem Linienverkehr der Vortritt einzogen wird. Die Führungslinie soll deshalb nicht markiert werden.</p>		
	Ziff. 27 Blatt 4	<p>Quadrat 5A/C: Velo gegen Einbahn</p> <p>Bei den Einmündungen und Ausfahrten soll jeweils eine ca. 2.0m lange gelbe Aufmerksamkeitslinie markiert werden (analog Blatt 1, Quadrate 2C/D und 7/9B)</p>		
	Ziff. 27 Blatt 1 und 3	<p>Die in den Blättern dargestellten Busbuchten sind bei Umsetzung von BehiG mittels hohen Haltekanten nicht anfahrbar. Eine aktualisierte Norm sollte keine Situation darstellen, die Anforderungen eines Bundesgesetzes nicht erfüllt.</p>		

#### 4. Rechtsverbindlichkeit

Estimation des coûts

Sind Sie der Auffassung, dass gegenüber dem UVEK zu beantragen sei,  
 die Norm als rechtsverbindlich zu erklären?

ja / oui

Jugez-vous qu'il faut solliciter au DETEC de déclarer la norme juridiquement obligatoire?  nein / non

#### 5. Kosteneinschätzung

Estimation des coûts

Erachten Sie die vorliegende Norm bezogen auf den Lebenszyklus eines Bauwerkes als  
 Jugez-vous que la présente norme, par rapport au cycle de vie d'un ouvrage,

kostensteigernd / augmente les coûts

kostenneutral / n'influence pas les coûts

kostensenkend / baisse les coûts

Erachten Sie diese Veränderung als  
 Jugez-vous ce changement comme

substantiell / substantiel

nicht substantiell / pas substantiel